

## **Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

Der KMFV kennt verschiedene Formen der Ehrung. Eine besondere Form ist die Ehrenmitgliedschaft. Diese Ordnung enthält nähere Regelungen hierzu. Sie ergeht gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2\* durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. November 2013.

### **§ 1 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Die Ehrenmitgliedschaft kann nur natürlichen Personen verliehen werden. <sup>2</sup>Dadurch sollen vor allem besondere Verdienste um den Verein gewürdigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist Aufgabe der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 2 Nr. 5). <sup>2</sup>Der Vereinsrat unterbreitet Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 4 Satz 2 Buchst. i).

(3) <sup>1</sup>Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft stellt einen Beschluss dar. <sup>2</sup>Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist zuvor mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der zu ernennenden Ehrenmitglieder durch den Vereinsratsvorsitzenden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 einzuberufen.

(4) <sup>1</sup>Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vereinsrats im Wege einer feierlichen Übergabe der Ehrenurkunde und eines Geschenks. <sup>2</sup>Sie wird mit Entgegennahme der Urkunde wirksam. <sup>3</sup>Beim Vorstand wird ein Verzeichnis der Ehrenmitglieder geführt.

### **§ 2 Inhalt der Ehrenmitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder. <sup>2</sup>Ihnen kommen dieselben Rechte zu wie einem Mitglied (§ 5).

(2) <sup>1</sup>Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragspflicht (§ 5 Abs. 1 Satz 3) befreit. <sup>2</sup>Sie werden zu wichtigen Feierlichkeiten und Ereignissen des Vereins eingeladen.

---

\* Alle §§-Angaben in dieser Verordnung beziehen sich auf die Vereinssatzung vom 8. Nov. 2013.

### **§ 3 Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft**

(1) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt wie die Mitgliedschaft in den Fällen von § 5 Abs. 4 Nr. 1 bis 3.

(2) <sup>1</sup>Die Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft ist jederzeit möglich. <sup>2</sup>Sie ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.